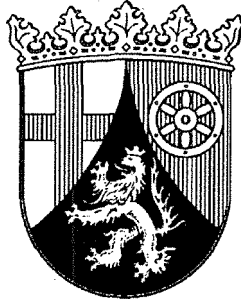


Aktenzeichen:
L 5 KR 236/20
S 5 KR 885/19

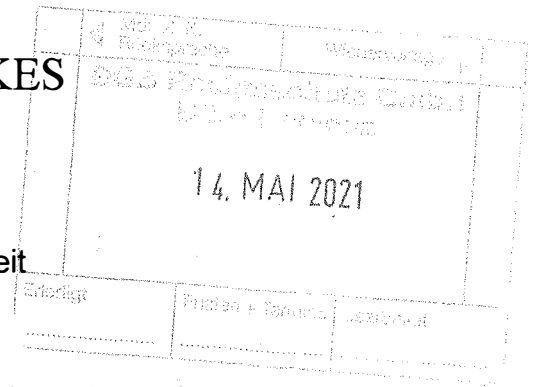


LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit



- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtssekretäre Sabine Wagner u.a., DGB
Rechtsschutz GmbH Büro Koblenz, Schloßstraße
37, 56068 Koblenz

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

hat der 5. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz ohne mündliche Verhandlung vom 6. Mai 2021 durch

Vizepräsident des Landessozialgerichts ...
Richterin am Landessozialgericht ...
Richter am Landessozialgericht ...
ehrenamtlichen Richter ...
ehrenamtlichen Richter ...

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 11.11.2020 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Krankengeld für die Zeit vom 01.05.2018 bis zum 31.12.2018.

Die 1961 geborene, bei der Beklagten krankenversicherte Klägerin ist ausgebildete Friseurin und war im erlernten Beruf bis zur Kündigung zum 30.04.2018 versicherungspflichtig beschäftigt. Ab dem 17.07.2017 bestand Arbeitsunfähigkeit zunächst wegen einer schmerzhaften Knieerkrankung (rechts) mit Bewegungseinschränkung. Aus einer zu Lasten der Deutschen Rentenversicherung (DRV) in der ...-Klinik K. vom 10.01.2018 bis 31.01.2018 absolvierten stationären Rehabilitationsmaßnahme wurde die Klägerin weiter arbeitsunfähig für die Tätigkeit als Friseurin entlassen; als Diagnosen wurden angegeben:

1. „Belastungsabhängige Gonalgie bei Retropatellararthrose u. Chondromalazie, alte VBK-Ruptur, Z.n. ASK 07/17
2. Mittelgradige depressive Episode
3. Benigne essentielle Hypertonie
4. Allergisches Asthma bronchiale
5. Stenose d. A. Carotis interna links (40 %); HLP“.

Das Anforderungsprofil der letzten beruflichen Tätigkeit als Friseurin (überwiegend stehend) entspreche nicht dem Leistungsprofil der Klägerin. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt könnten leichte bis mittelschwere Arbeiten zeitweise im Stehen, überwiegend im Gehen und überwiegend im Sitzen in Wechselschicht vollschich-

tig verrichtet werden. Im Anschluss an die Rehabilitationsmaßnahme stellte der Arzt für Allgemeinmedizin W. fortlaufend Arbeitsunfähigkeit nunmehr wegen depressiver Episoden (ICD-10-Code: F32.1 G) fest. Ab April 2018 befand sich die Klägerin in psychotherapeutischer Behandlung bei dem Therapeuten Thiel wegen einer Anpassungsstörung, Subtyp „Angst und depressive Reaktion gemischt“. Auf Anfrage der Beklagten, ob die Versicherte ab 01.05.2018 der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe, befürwortete der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit handschriftlichem Vermerk vom 27.03.2018 unter Hinweis auf von der DRV dem Grunde nach zugesagte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein positives Leistungsvermögen der Klägerin ab 01.05.2018. Mit Bescheid vom 24.04.2018 beendete die Beklagte die Krankengeldzahlung mit dem 30.04.2018, da die Klägerin ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit wiederaufnehmen könne. Die Klägerin erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch. Vom Arzt W. wurde sie über den 30.04.2018 hinaus lückenlos fortlaufend bis zum 31.12.2018 mit der Diagnose „F32.1 G“ weiter arbeitsunfähig geschrieben. Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin geltend, es sei nicht nachvollziehbar, wie die Beklagte zu der Erkenntnis eines wieder bestehenden positiven Leistungsbildes bei ihr gelangt sei. Es sei schon nicht nachvollziehbar, von welcher Tätigkeit (Friseurin oder allgemeiner Arbeitsmarkt) die Beklagte hierbei ausgegangen sei. Insbesondere stelle die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seitens des Rentenversicherungsträgers kein taugliches Argument für die Beendigung der Arbeitsunfähigkeit dar. In seinem aufgrund der Untersuchung der Klägerin erstellten Gutachten vom 09.07.2018 gelangte der Arzt im MDK F. aus psychiatrisch-gutachterlicher Sicht zum Ergebnis, dass die Klägerin vollschichtig mittelschwere leidensgerechte Tätigkeiten in wechselnder Körperhaltung, auch die langjährig ausgeübte berufliche Tätigkeit als Friseurin, verrichten könne. Nach operativer Behandlung eines degenerativen Kniegelenkschadens im Juli 2017 habe im Rahmen nachfolgender stationärer orthopädischer Rehabilitation und ambulanter orthopädischer Reha-Nachsorge eine nachhaltige Stabilisierung des zuvor bestehenden Kniegelenkschadens erreicht werden können. Die im Frühjahr 2018 begonnene ambulante Psychotherapie habe der Klägerin nach ihren Angaben „sehr geholfen“,

aktuell berichte sie eine noch intermittierend bestehende Antriebsminderung sowie eine subjektiv skeptische Einstellung hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit in einer neuen beruflichen Tätigkeit. Eine nervenärztliche Behandlung bzw. psychopharmakologische Einstellung sei zu keinem Zeitpunkt realisiert worden. Eine klinisch relevante depressive Störung liege nicht mehr vor. Gestützt hierauf wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.2018 den Widerspruch der Klägerin zurück.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides am 18.12.2018 hat die Klägerin am 11.01.2019 Klage zum Sozialgericht Koblenz (SG) erhoben. Zur Begründung hat die Klägerin geltend gemacht, sie sei wegen ihrer psychischen Erkrankung über den 30.04.2018 hinaus bis zum 31.12.2018 arbeitsunfähig gewesen. Die auf „Mobbing-Situationen“ zurückgehende Erkrankung habe entgegen der Annahme der Beklagten nicht mit dem Tag der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses geendet.

Das SG hat die Patientenakte und medizinischen Behandlungsunterlagen des Arztes W. beigezogen und von der Praxis für Physiotherapie (nach dem Heilpraktikergesetz) T. einen Befundbericht vom 13.05.2019 eingeholt. Dieser hat dargelegt, die Klägerin habe ihre Therapie bei ihm im April 2018 begonnen. Imponiert habe eine Mischung aus depressiver Stimmung, Angst und Sorge. Es hätten Schwierigkeiten bestanden, den Alltag zu bewältigen. Nach einem stabilisierten Abstand zu den Kränkungen durch den Arbeitgeber sei allmählich eine Haltung geweckt worden, die eine Neuorientierung möglich gemacht habe. Mit der zurückgewonnenen Zukunftsorientierung habe die Klägerin schließlich den Schritt in ein neues Arbeitsfeld gewagt und eine Ausbildung zur Zugbegleiterin begonnen, die sie einerseits sehr belastet habe, andererseits zu einer Steigerung des Selbstwertgefühls beigetragen habe. Zuletzt habe sie die emotionale Belastung jedoch als unüberwindbar erlebt, nachdem sie eines nachts hilflos auf einem menschenleeren, spärlich beleuchteten Bahnhof gestrandet sei.

Die Beklagte hat zu den Unterlagen und dem Befundbericht des Therapeuten T. ein Gutachten der Ärzte im MDK F. und W. (nach Aktenlage) vom 09.07.2019 vorgelegt, die an der sozialmedizinischen Beurteilung im Gutachten vom 09.07.2018 festgehalten haben.

Von Amts wegen hat das SG ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. B. vom 02.01.2020 eingeholt. Der Sachverständige hat eine mittelgradige depressive Episode (reaktiv ausgelöst), eine generalisierte Angststörung, soziale Phobien und eine anhaltende posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Zwischenzeitlich sei es zu einer gewissen Stabilisierung des Krankheitsbildes auf einem erniedrigten Niveau gekommen. Das Leistungsvermögen der Klägerin sei jedoch weiter eingeschränkt. Die Klägerin sei über den 30.04.2018 hinaus bis zum 31.12.2018 wegen der tiefergehenden seelischen Störung nicht in der Lage gewesen selbst körperlich leichte Tätigkeiten zu verrichten. Bei Würdigung des Verlaufs im Längs- und Querschnitt sei retrospektiv von einem Leistungsvermögen von unter drei Stunden täglich auszugehen. Die Beklagte hat zu dem Sachverständigen-gutachten ein weiteres MDK-Gutachten (nach Aktenlage) der Ärzte F. und Dr. W. vom 31.01.2020 vorgelegt. Diese haben betont, aus psychiatrisch-gutachterlicher Sicht liege die vom Sachverständigen gestellte Diagnose einer anhaltenden posttraumatischen Belastungsstörung nicht vor. Bei der Klägerin seien vielmehr, wie auch von ihren Behandlern diagnostiziert, eine reaktive Depression im Sinne einer Anpassungsstörung und eine reaktiv-depressive Störung mit Angstkomponente gegeben, welche nach Beendigung der belastenden Situation und unter fortgesetzter therapeutischer Behandlung zumeist eine rasche und gute Remission zeige. Die von Dr. B. geschilderten Symptome seien nicht spezifisch für eine posttraumatische Belastungsstörung, sondern träten auch regelhaft etwa bei reaktiv-depressiven und Angststörungen auf. Wie im Erstgutachten des MDK nach ausführlicher Exploration und detaillierter Untersuchung objektiviert worden sei, hätten seinerzeit (nach beendeter psychischer Belastung am Arbeitsplatz durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und nach prolongiert durchgeführter Psychotherapie) keine psychischen Fähigkeitsstörun-

gen/Funktionsstörungen mehr vorgelegen, welche eine weitere Arbeitsunfähigkeit begründet hätten.

Durch Urteil vom 11.11.2020 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 24.04.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2018 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin über den 30.04.2018 hinaus bis 31.12.2018 Krankengeld in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die angefochtenen Bescheide der Beklagten seien rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Versicherte hätten nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) Anspruch auf Krankengeld, wenn sie infolge einer Krankheit arbeitsunfähig seien. Arbeitsunfähigkeit liege vor, wenn der Versicherte seine zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, verrichten könne. Dabei gebe es keine uneingeschränkte Verweisbarkeit des Versicherten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Es sei zu unterscheiden, ob das Arbeitsverhältnis fortbestehe oder beendet wurde. Sei das Arbeitsverhältnis beendet, sei auf das berufliche Bezugsfeld der ähnlichen oder gleichgearteten Tätigkeit abzustellen, d.h. abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeübten Tätigkeit (BSG 14.02.2001 – B 1 KR 30/00 R; 08.02.2000 – B 1 KR 11/99 R). Nur wenn der Versicherte bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit arbeitslos gewesen sei, sei bei der Beurteilung der Frage, ob Arbeitsunfähigkeit vorliege, nicht die zuletzt ausgeübte Tätigkeit zugrunde zu legen, sondern der Tätigkeitsbereich, der für eine Vermittlung des Arbeitslosen in Betracht komme. Letzteres sei bei der Klägerin nicht der Fall, da sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Friseurin versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Sie sei auch über den 30.04.2018 bis zum 31.12.2018 hinaus gehindert gewesen, eine ihrer bisherigen Tätigkeit als Friseurin gleichgelagerte Tätigkeit auszuüben. Die weiterbestehende Arbeitsunfähigkeit stehe zur Überzeugung des Gerichts aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Dr. B. sowie der vorliegenden medizinischen Unterlagen fest. Offenbleiben könne, ob die Klägerin aufgrund ihrer Kniebeeinträchtigung rechts mit erfolgter Operation überhaupt in der Lage gewesen wäre, die überwiegend stehende Tätigkeit als Friseurin nach

Abschluss der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme am 31.01.2018 wieder auszuüben. Denn der Sachverständige Dr. B. habe bestätigt, dass die Klägerin entsprechend der Beurteilung des behandelnden Arztes sowie des Therapeuten T. auch über den 30.04.2018 hinaus infolge der bestehenden komplexen seelischen Symptomatik mit reaktiv ausgelöster mittelgradiger depressiver Episode, generalisierter Angststörung und deutlichem sozialen Rückzug nicht in der Lage gewesen sei, eine ihrer bisherigen Tätigkeit als Friseurin ähnliche bzw. gleichgelagerte Tätigkeit auszuüben. Im Rahmen der von Dr. B. durchgeführten Untersuchungen habe sich bei der Klägerin eine für depressive Erkrankungen charakteristische Symptomatik mit Antriebsmangel, Rückzugstendenz, allgemein herabgesetzter Belastbarkeit, Interessenverlust an früheren Aktivitäten, Ein- und Durchschlafstörungen mit Intrusionen und Alpträumen gezeigt. Hinzugekommen sei eine generalisierte Angststörung mit Angstanfällen bei Belastung. Dr. B. habe diese Symptomatik nachvollziehbar auf eine tiefgreifende seelische Kränkung infolge einer Mobbingssituation am früheren Arbeitsplatz zurückgeführt und hierzu überzeugend dargelegt, dass sich diese charakteristische Symptomatik typischerweise nicht sofort, sondern erst mit einer gewissen Latenz gezeigt habe und letztlich bei der Klägerin als anhaltende posttraumatische Belastungsstörung einzuordnen sei. Die hierdurch bedingten Beeinträchtigungen seien nach den Darlegungen des Dr. B. im streitigen Zeitraum auch so stark ausgeprägt gewesen, dass die Klägerin einer geregelten Tätigkeit nicht habe nachgehen können. Soweit demgegenüber die Beklagte gestützt auf die Beurteilung der Ärzte des MDK die fortbestehende Arbeitsunfähigkeit der Klägerin über den 30.04.2018 hinaus verneine, weil die psychische Belastung durch Konfliktsituationen am Arbeitsplatz beendet gewesen sei und sich bei der Untersuchung am 09.07.2018 (durch den Arzt im MDK F.) keine psychischen Fähigkeitsstörungen/Funktionsstörungen gezeigt hätten, rechtfertige dies keine andere Beurteilung. Grund hierfür sei zum einen, dass Dr. B. nachvollziehbar dargelegt habe, dass die Klägerin diesbezüglich eher dissimulativ sei und ihre Beschwerden für sich verberge. So sei nachvollziehbar, dass bei der MDK-Untersuchung keine relevanten psychischen Funktionsstörungen festgestellt worden seien, obwohl sie sehr wohl Schlafstörungen,

innere Unruhe, Antriebsminderung, Affektlabilität und Ängste vor der Tätigkeit am konfliktbesetzten Arbeitsplatz beschrieben habe. Jedenfalls habe Dr. B. überzeugend ausgeführt, dass mit Wegfall des konkreten Arbeitsplatzes die psychischen Beeinträchtigungen der Klägerin nicht entfallen seien, sondern die komplexe seelische Symptomatik mit Ängsten sowie das erheblich gestörte Selbstwertgefühl auch nach Wegfall des Arbeitsplatzes fortbestanden habe. Die Klägerin sei damit auch im streitigen Zeitraum über den 30.04.2018 hinaus bis 31.12.2018 aufgrund der fortbestehenden psychischen Erkrankung gehindert gewesen, eine ihrer bisherigen Tätigkeit als Friseurin gleichwertige Tätigkeit auszuüben.

Gegen das ihr am 07.12.2020 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 30.12.2020 Berufung eingelegt. Sie stützt sich weiterhin auf das aufgrund Untersuchung der Klägerin vom 09.07.2018 erstellte Gutachten des Arztes im MDK F., der bei der Klägerin keine sozialmedizinisch relevanten psychischen oder körperlichen Funktionsstörungen festgestellt habe. Es habe eine suffiziente Belastbarkeit im Bereich der Kniegelenke und des gesamten Bewegungsapparates bestanden. Zudem habe der Arzt festgestellt, dass eine klinisch relevante depressive Störung nicht mehr vorgelegen habe, ebenso wenig wie sonstige psychische oder psychosomatische Beeinträchtigungen. Durch die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses der Klägerin zum 30.04.2018 sei eine finale Endaktualisierung der zuvor bestehenden psychosozialen Belastung eingetreten. Demgegenüber könnten die Ausführungen des im Klageverfahren gehörten Sachverständigen Dr. B. nicht überzeugen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 11.11.2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Es komme nicht auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung als Erkrankung an. Jedenfalls habe sie, die Klägerin, im streitgegenständlichen Zeitraum an einer tiefgreifenden seelischen Kränkung, gelitten, die auch nach Wegfall des Arbeitsplatzkonfliktes fortbestanden habe. Die vom Behandler T. in seinem Befundbericht angesprochene Problematik im Zuge der späteren Tätigkeit bei der Deutschen Bahn belege, dass mitnichten die psychische Beeinträchtigung übergangslos durch die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses als Friseurin zum 30.04.2018 geendet habe.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Der Akteninhalt war Gegenstand der Beratung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet, hat in der Sache keinen Erfolg. Das SG hat die angefochtenen Bescheide zu Recht aufgehoben und der Klägerin Krankengeld über den 30.04.2018 hinaus bis zum 31.12.2018 zuerkannt. Es hat sich dabei unter zutreffender Auseinandersetzung mit der abweichenden Beurteilung der Ärzte des MDK auf die im Ergebnis überzeugende Beurteilung des Sachverständigen Dr. B. gestützt, dass bei der Klägerin aufgrund einer auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.04.2018 fortbestehenden tiefgreifenden seelischen Störung im Sinne einer mittelgradigen depressiven Episode, einer Angststörung und gewisser soziophober Phänomene eine Arbeitsunfähigkeit für die Tätigkeit als Friseurin mit Kundenkontakt vorgelegen hat. Ob zusätzlich die Diagnosekriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung vorliegen, ist nicht entscheidungserheblich. Nicht zu überzeugen vermag insbesondere die Beurteilung der Ärzte des MDK, dass quasi übergangslos mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum 30.04.2018 keine psychischen Fähigkeitsstörungen/Funktionsstörungen bei der Klägerin mehr vorgelegen hätten. Soweit

die Gutachter des MDK insoweit auf einen Erfolg der „prolongiert durchgeführten Psychotherapie“ verweisen, hat die Klägerin ausweislich des Befundberichtes des Therapeuten T. vom 13.05.2019 diese Psychotherapie erst im April 2018 begonnen, so dass zum Zeitpunkt der Einstellung der Krankengeldzahlung zum 30.04.2018 von einer „prolongiert durchgeführten Psychotherapie“ keine Rede sein kann. Die andauernde psychische Problematik bei der Klägerin wird schließlich auch durch die rezidivierende Problematik beim späteren Versuch zur Aufnahme einer Tätigkeit als Zugbegleiterin deutlich. Zur weiteren Begründung seiner Entscheidung nimmt der Senat auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug, § 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Abweichend zur Entscheidung des SG, das diese Frage offengelassen hat, geht der Senat aber auch von einer Arbeitsunfähigkeit der Klägerin in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Friseurin oder einer gleichgearteten Tätigkeit wegen ihrer Knieerkrankung aus. Insoweit ist es in der mehrwöchigen stationären Rehabilitationsmaßnahme zu Lasten der DRV im Januar 2018 zwar zu einer gebesserten Belastbarkeit des rechten Kniegelenkes gekommen, für die überwiegend im Stehen zu verrichtende Tätigkeit als Friseurin haben die Ärzte der Reha-Klinik jedoch auf Dauer weitere Arbeitsunfähigkeit angenommen und deshalb die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben empfohlen. Sie haben aus orthopädischer Sicht betont, dass die Klägerin leichte bis gelegentlich mittelschwere körperliche Tätigkeiten zeitweise stehend, überwiegend gehend und überwiegend sitzend in Vollzeit ausüben könne, ua vermehrt kniebelastende Tätigkeiten sowie überwiegendes Stehen jedoch ausgeschlossen seien. Dass sich insoweit für die Zeit nach der stationären Rehabilitationsmaßnahme ab 01.02.2018 und insbesondere im vorliegend streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.05.2018 bis zum 31.12.2018 eine wesentliche Änderung ergeben hat, ist für den Senat nicht erkennbar. Der Arzt im MDK F. hat zwar bei der körperlichen Untersuchung eine volle Bewegungsfähigkeit der Gelenke an oberer und unterer Extremität, auch eine freie Beweglichkeit ohne schmerzhaft funktionelle Störungen des 2017 operativ behandelten Kniegelenkes beschrieben, im Wesentlichen aber eine psy-

chiatrisch-gutachterliche Beurteilung des Leistungsvermögens der Klägerin vorgenommen. Sein im Wesentlichen unauffälliger Befund hinsichtlich der Beweglichkeit des Kniegelenkes entspricht letztlich dem Befund im Entlassungsbericht der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme von Januar 2018, in dem wesentlich gebesserte Beschwerden im Knie vermerkt wurden. Gleichwohl haben die in der Rehaklinik behandelnden Orthopäden kniebelastende Tätigkeiten und insbesondere überwiegendes Stehen im Beruf als Friseurin ausgeschlossen. Dieser Befund hat dem Arzt im MDK F. jedoch nach den Angaben im Gutachten vom 09.07.2018 (Seite 3 unter Vorgeschichte/Anamnese) gar nicht vorgelegen. Auch unabhängig von der psychischen Erkrankung war die Klägerin mithin über den 30.04.2018 hinaus jedenfalls bis 31.12.2018 schon wegen der mangelnden Belastbarkeit ihres rechten Kniegelenkes für eine überwiegend stehend zu verrichtende Tätigkeit im erlernten Beruf als Friseurin oder einer gleichgearteten Tätigkeit arbeitsunfähig.

Der Berufung der Beklagten bleibt daher der Erfolg versagt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs. 2 SGG sind nicht gegeben.

- Rechtsmittelbelehrung -